

Zusatzofen

Ansuchen um Aufstellung eines Zusatzofens

Österreichische Wohnbaugenossenschaft
gemeinnützig registrierte Gen. m. b. H.
Moserhofgasse 14
8010 Graz
zH Hausmanagement
E-Mail: online@oewg.at

ÖWGES
Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m. b. H.

Daten Hauptmieter

Vorname

Telefonnummer

Straße, Hausnummer

Whg.-Nr.

Kundennummer (unbedingt erforderlich)

Nachname

E-Mail-Adresse

PLZ, Ort

Hiermit wird um die Zustimmung zum Aufstellen eines Zusatzofens unter Einhaltung folgender Bedingungen ersucht:

- Sämtliche Kosten sind vom Mieter zu tragen. Das betrifft auch zukünftige Erhaltungs- und Wartungsaufwendungen, Umbau der Kaminanlage, etc.
- Es ist vom Mieter zu beachten, dass der Zusatzofen und die angeschlossene Kaminanlage entsprechend den technischen Vorschriften laufend gewartet und überprüft werden müssen. Der Mieter haftet für Schäden aus diesem Titel.
- Da die bestehenden Rauchfänge nur für feste Brennstoffe mit hohen Abgastemperaturen errichtet wurden, ist vom Mieter zu beachten, dass neuere Heizgeräte aufgrund ihrer emissions- und verbrennungsoptimierenden Eigenschaften Rauchgase mit sehr geringen Temperaturen hervorbringen, was wiederum zu Kondensatbildung und Zerstörung des Rauchfangmauerwerkes durch Versottungserscheinungen führen kann. Eine Adaptierung des Kaminschlauches mittels Edelstahl- oder Keramikrohren ist dringend anzuraten.
- Die Aufstellung und die Umbauarbeiten sind **vorweg** mit dem für das Objekt zuständigen Rauchfangkehrer abzustimmen. Dessen Empfehlungen und Vorschriften sind vom Mieter verbindlich umzusetzen.
- Für das Auffangen und Ableiten der Kondensatbildung im Kaminschlauch ist der Mieter verantwortlich.
- Sämtliche Arbeiten haben durch behördlich konzessionierte Fachfirmen zu erfolgen.

Zusatzofen

Ansuchen um Aufstellung eines Zusatzofens

- Nach Abschluss aller Arbeiten sind der Hausverwaltung folgende Bestätigungen vorzulegen:
 - Bestätigung des Rauchfangkehrers über den ordnungsgemäßen Einbau des Ofens, dessen Einschlauchung und Umbau des Kamines.
 - Bestätigung eines Elektrounternehmens über den Anschluss metallischer Rauchfänge an die Erdungsanlage.
 - Bestätigung des mit der Lieferung, Aufstellung, Einbau und Umbau betrauten Heizungsinstallationsunternehmens über die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten einschließlich Kondensatableitung.
- Der vom Mieter beauftragten Firma sollte auch die Haftung hinsichtlich Tragfähigkeit des Gebäudes (Gewicht des Zusatzofens) übertragen werden, andernfalls haftet der Mieter persönlich für diesbezügliche Bauwerksschäden.
- Verputzschäden und Verunreinigungen von Allgemeinflächen (Stiegenhaus, Keller, Dachboden) sind ordnungsgemäß und prompt wieder instand zu setzen.
- Bei Auflösung des Mietverhältnisses bzw. bei Rückstellung des Mietgegenstandes können keinerlei Ersatzansprüche geltend gemacht werden. Der ursprüngliche Zustand ist unaufgefordert wieder herzustellen.

Ort, Datum

Unterschrift(en) - mit Vorstehendem vollinhaltlich einverstanden

Ort, Datum

Zustimmung durch die Hausverwaltung